



Amtsgericht Tecklenburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 03.06.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 23, Gerichtsweg 1, 49545 Tecklenburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Brochterbeck, Blatt 295A,
BV Ifd. Nr. 13**

Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünland, Wald, Höhenweg 28, Größe: 9.689 m²

**Grundbuch von Brochterbeck, Blatt 295A,
BV Ifd. Nr. 14**

Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstück 140, Wald, Holtkamp, Größe: 329 m²

**Grundbuch von Brochterbeck, Blatt 295A,
BV Ifd. Nr. 15**

Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstück 141, Grünland, Wald, Holtkamp, Größe: 157 m²

**Grundbuch von Brochterbeck, Blatt 295A,
BV Ifd. Nr. 16**

Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstück 448, Grünland, Wald, An der Eisenbahn, Größe: 1.204 m²

**Grundbuch von Brochterbeck, Blatt 295A,
BV Ifd. Nr. 20**

Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstück 691, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Höhenweg 24,26, Größe: 8.197 m²

Grundbuch von Brochterbeck, Blatt 295A,

BV Ifd. Nr. 7

Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstück 139, Ackerland, Wald, Holt-Kamp, Größe: 7.144 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um unregelmäßig zugeschnittene Grundstücke im Außenbereich. Der Anschluss zur öffentlichen Straße erfolgt nur über die Nordwestecke des Flurstücks 691. Die anderen Flurstücke haben keinen direkten Anschluss und müssen alle über das Flurstück 691 erschlossen werden. Die Grundstücke bilden somit eine wirtschaftliche Einheit.

Kein Trinkwasseranschluss (eigener Grundwasserbrunnen).

Die Flurstücke 139, 140, 141 und 448 sind unbebaut.

Auf dem Flurstück 34 befindet sich ein Einfamilienhaus (Freistehendes Wohngebäude mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert (Souterrain) BJ ca. 1949, keine Heizung, nur das Wohnzimmer wird mit einem Kaminofen beheizt, Elektroboiler zur Warmwasserbereitung, erheblicher Instandhaltungs-/Modernisierungssstau).

Auf dem Flurstück 691 befinden sich noch Teile ehemaliger Betriebsgebäude (zwei Silogebäude, umfangreiche Maueranlagen, Reste von früheren Gebäuden). Das Silogebäude I besteht aus einem Erdgeschoss und 3 Obergeschossen BJ ca. 1921.

Das Silogebäude II besteht aus einem Kellergeschoss, Erdgeschoss und mehreren Treppenpodestebenen BJ ca. 1945. Beide Gebäude weisen einen erheblichen Instandhaltungsstau auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

50.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Brochterbeck Blatt 295A, Ifd. Nr. 7 2.200,00 €
- Gemarkung Brochterbeck Blatt 295A, Ifd. Nr. 13 38.400,00 €

- Gemarkung Brochterbeck Blatt 295A, lfd. Nr. 14 90,00 €
- Gemarkung Brochterbeck Blatt 295A, lfd. Nr. 15 20,00 €
- Gemarkung Brochterbeck Blatt 295A, lfd. Nr. 16 270,00 €
- Gemarkung Brochterbeck Blatt 295A, lfd. Nr. 20 9.020,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Antragstellers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.